

Gemeinde Dettmannsdorf  
Landkreis Vorpommern-Rügen

**4. Änderung**  
**Flächennutzungsplan**  
Teilbereich „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“

**Begründung – Teil 1**

-Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

erstellt: IGP UG (haftungsbeschränkt)  
Tannenhof 15  
19348 Perleberg

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>VERANLASSUNG</b> .....  | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b> .....                                     | <b>4</b>  |
| 2.1      | Ziele und allgemeine Grundlagen.....                                 | 4         |
| 2.2      | Räumliche Leitvorstellung .....                                      | 4         |
| 2.3      | Planungsebenen.....  | 4         |
| 2.4      | Rechtliche Bedeutung .....   | 5         |
| 2.5      | Planungshorizont .....   | 5         |
| 2.6      | Änderungsbereich .....   | 6         |
| 2.7      | Verhältnis zur Landschaftsplanung.....                               | 7         |
| 2.8      | Verfahrensverlauf .....  | 7         |
| <b>3</b> | <b>EINBINDUNG IN DIE LANDESPLANUNG UND REGIONALE ENTWICKLUNG</b> ... | <b>8</b>  |
| 3.1      | Landesplanung .....  | 8         |
| 3.2      | Regionalplanung .....  | 10        |
| 3.3      | Kommunale Planung .....  | 14        |
| <b>4</b> | <b>INHALT DER 4. FNP-ÄNDERUNG</b> .....                              | <b>15</b> |
| 4.1      | Ausgangssituation .....  | 15        |
| 4.2      | Entwicklungsziele .....  | 16        |
| 4.3      | Sondergebiet EBS .....   | 17        |
| 4.4      | Denkmalschutz .....  | 17        |
| 4.5      | Umweltbericht .....  | 17        |
| 4.6      | Alternativen.....  | 18        |
| <b>5</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....   | <b>19</b> |
| <b>6</b> | <b>FLÄCHENBILANZ</b> .....   | <b>19</b> |
| <b>7</b> | <b>ANHANG</b> .....  | <b>19</b> |
|          | Rechtsgrundlagen.....  | 19        |

Anlage 1: Begründung Teil 2 - Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Dettmannsdorf, Teilbereich „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“, Stand Oktober 2021

Anlage 2: Standortwahl und Naturschutz in der Gemeinde Dettmannsdorf

Anlage 3: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, Stand November 2021

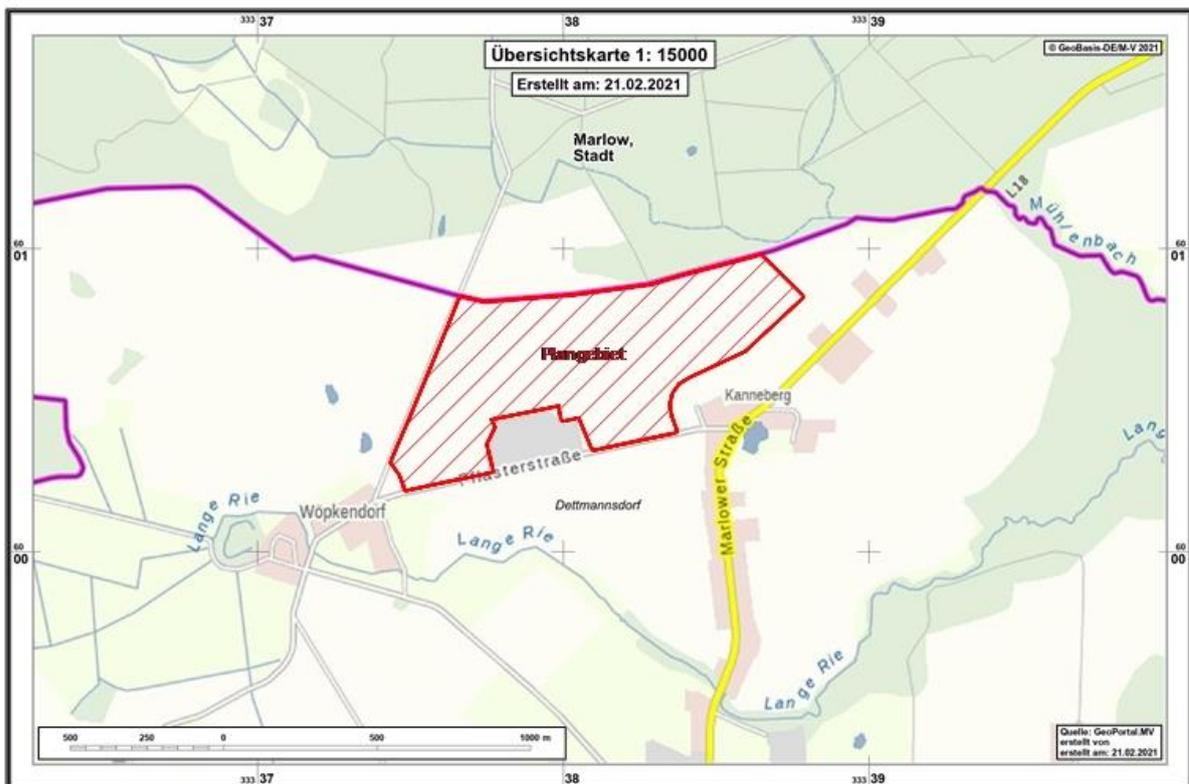
## 1 Veranlassung

Anlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Antrag eines Investors bei der Gemeinde Dettmannsdorf, eine Fläche im Bereich der Ortsteils Wöpkendorf zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Die Fläche soll mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Es handelt sich dabei um eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Ein Vergütungsanspruch besteht nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)<sup>1</sup> für dieses Vorhaben nicht. Es handelt sich hier um ein richtungsweisendes PPA-Projekt. PPA bedeutet Power Purchase Agreement = langfristiger Stromliefervertrag zwischen zwei Parteien, vorzugsweise zwischen einem Stromerzeuger und einem Energieversorger.

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan wird in der Regel aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Diese Fläche nördlich von Wöpkendorf ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettmannsdorf jedoch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Ein Beschluss zur Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans wurde bereits gefasst. Im Parallelverfahren soll dazu der Flächennutzungsplan (FNP) für diesen Bereich mit angepasst werden. Durch die FNP-Änderung wird die Grundkonzeption des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes berührt. Es handelt sich bei dem Änderungsgebiet insgesamt um eine Fläche von ca. 52,1 ha.



Quelle: IGP UG (haftungsbeschränkt), 11.03.2021  
Übersichtskarte mit B-Plangebiet (ohne Maßstab, Kartengrundlage GeoPortal MV 2021)

<sup>1</sup> ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 11 DES GESETZES VOM 16.07.2021, BGBl. I S. 3026.

## **2 Flächennutzungsplan**

### **2.1 Ziele und allgemeine Grundlagen**

Im Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Teil der Bauleitplanung trifft die Gemeinde grundlegende Aussagen über ihre Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Gemeindegebietes. Dabei bezieht sich die Gemeinde auf die bereits bebauten und bebaubaren Flächen und auf die von einer baulichen Nutzung freizuhaltenen Flächen. Somit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Darstellung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

### **2.2 Räumliche Leitvorstellung**

Wichtigstes Instrumentarium zur Gestaltung der Bodennutzung in einer Gemeinde ist die Bauleitplanung. Damit kann die Gemeinde die Grundstücke für eine bauliche oder sonstige Nutzung vorbereiten. Dafür sind rechtswirksame Pläne (Bauleitpläne) erforderlich. Durch diese Pläne sind sowohl Bürger als auch die Gemeinde in ihren Vorhaben an bestimmte Zielvorstellungen gebunden. Die Bauleitplanung sichert eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und bringt die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen heutiger und zukünftiger Generationen miteinander in Einklang.

Bei den Bauleitplänen wird zwischen verbindlichen und vorbereitenden Bauleitplänen unterschieden. Der Flächennutzungsplan (FNP) gehört zu den vorbereitenden Bauleitplänen und ist damit ein übergeordnetes Planungsinstrument. Die in einem Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen sind nicht parzellenscharf zu verstehen. Sie lassen eine planerische Weiterentwicklung innerhalb der konsekutiven Bebauungsplanung zu.

Zu den verbindlichen Bauleitplänen gehört zum Beispiel der Bebauungsplan (B-Plan). Der B-Plan regelt für einzelne Teilbereiche konkrete planungsrechtliche Aussagen und rechtsverbindliche Festsetzungen für die bauliche oder sonstige Nutzung.

Mit dem Flächennutzungsplan steht der Gemeinde ein planerisches Instrument zur Verfügung, mit dem sie ihre räumlichen Leitvorstellungen öffentlich artikulieren und Prioritäten hinsichtlich der künftigen sozialen, wirtschaftlichen, energetischen und kulturellen Entwicklung setzen kann.

### **2.3 Planungsebenen**

Der Flächennutzungsplan ist Teil eines komplexen Systems raumbezogener Planungen. Es beginnt mit der Bundesraumordnung, der Landesplanung, der Regionalplanung und endet in der kommunalen Bauleitplanung mit der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan und der sich daran anschließenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Alle Planungen werden durch Fachplanungen verschiedener Ministerien, Ämter und sonstigen Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden ergänzt.

Die Gemeinde ist an die überörtlichen Planungen gebunden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB müssen die Pläne der Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung angepasst werden. Diese Ziele der Raumordnung sind verbindliche Festlegungen und lassen keinen Spielraum für Abwägungen.

Überörtliche Planungen stellen die Vorgaben für den Flächennutzungsplan dar. Der FNP selbst hat Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die aus dem FNP zu entwickeln sind. Öffentlich Planungsträger haben ihre Planungen an den FNP insoweit anzupassen, als sie diesem nicht widersprochen haben.

## 2.4 Rechtliche Bedeutung

Rechtsgrundlage für die 4. Änderung des FNP ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 37862).

In der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes werden wesentliche Merkmale zur Ordnung der Bodennutzung für einen Teil des Gemeindegebietes dargestellt. Die Darstellung erfolgt nicht parzellenscharf oder auf einzelne Grundstücke bezogen. Die vierte Änderung des FNP besitzt keine rechtsverbindlichen Festsetzungen. Die 4. Änderung des FNP ist keine Rechtsvorschrift und wird nicht als Satzung beschlossen. Es handelt sich bei der 4. Änderung des FNP um ein verwaltungsinternes Planwerk. Die Darstellungen im Änderungsbereich des FNP haben gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Dem Bürger erwachsen aus den Darstellungen weder direkte Rechte zum Beispiel für den Anspruch einer Baugenehmigung für ein Grundstück noch Einschränkungen zum Beispiel durch Darstellung von Gemeinbedarfsflächen und daraus resultierende Entschädigungsansprüche.

Trotzdem hat auch die vierte Änderung des FNP weitere rechtliche Wirkung für den einzelnen Bürger. Das Entwicklungsgebot für Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB mit konkreten rechtsverbindlichen Festsetzungen aus der 4. Änderung des FNP betreffen die Bürger direkt. In den Bebauungsplänen wird der FNP „verfeinert“. Es erfolgt eine parzellenscharfe Darstellung.

Für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die bei der Aufstellung beteiligt worden sind, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes verbindlich. Diese Behörden haben ihre Planungen insoweit der Änderung des FNP anzupassen, als sie dem Entwurf nicht widersprochen haben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss durch den Landkreis genehmigt werden.

Damit erhält der Flächennutzungsplan Rechtsverbindlichkeit. Die Begründung ist als Anhang, der nicht an der Rechtswirkung der FNP-Änderung teilnimmt, beigefügt. Gleiches gilt für die nachrichtlichen Übernahmen von Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen Vorschriften.

## 2.5 Planungshorizont

Im Baugesetzbuch gibt es keine Regelung über eine Geltungsdauer des Flächennutzungsplans. Prinzipiell ist der vom Gemeindeparlament beschlossene Flächennutzungsplan nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde unbegrenzt gültig. Der Flächennutzungsplan tritt demnach nicht automatisch nach Ablauf des in der Begründung intendierten Planungszeitraumes außer Kraft.

Trotz dieser dauerhaften Gültigkeit bleibt der Flächennutzungsplan nicht unverändert. Laufende Änderungen, hinzutretende Teilflächennutzungspläne und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bilden bei diesem strategischen Bauleitplan das jeweils aktuelle Aufgabenfeld. Der FNP wird damit für die Gemeinde zunehmend zu einer Daueraufgabe während des gesamten Planungszeitraumes.

Der Flächennutzungsplan stellt die künftigen Bauflächen dar und bereitet die mittelfristig zu erstellenden Infrastruktureinrichtungen im Hinblick auf ihre räumliche Verortung vor. Die daraufhin erfolgende Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Durchführung mittels Erschließung, Bebauung der Baugebiete und Realisierung weiterer Maßnahmen nehmen einen relativ großen Zeitraum von mindestens fünf, meist jedoch eher 10 bis 15 Jahren und mehr in Anspruch. Vor diesem Hintergrund zielen die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden planerischen Vorstellungen meist auf einen überschaubaren Planungszeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren. Für diesen Zeitraum werden insbesondere die Bauflächen für eine künftige Umsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt.

Auch auf Änderungen muss reagiert werden. Bei diesen Änderungen muss es nicht generell um Ansprüche an den Raum gehen, also insbesondere um die Erweiterung von Baugebieten in den Außenbereich. Auch der Rückbau von Wohn- und Gewerbegebieten kann zu einer Änderung des Flächennutzungsplans führen, wenn die Gemeinde eine aktuelle Entwicklung auch planungsrechtlich auf Dauer festschreiben will oder unter dem Ziel einer veränderten Flächeninanspruchnahme die Rücknahme benötigt, um andernorts entsprechend zusätzliche Flächen ausweisen zu können.

Eine im Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren erfolgende Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Dabei führt die Gemeinde üblicherweise das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans in allen Phasen zeitlich parallel durch.

## 2.6 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich für die 4. Änderung des FNP befindet sich am nördlich der Ortslage Wöpkendorf und schließt sich an einen vorhandenen Siedlungsbereich an. Die Fläche der 4. Änderung befindet sich in der Gemarkung Wöpkendorf in den Fluren 1 und 2.

Der Änderungsbereich wird begrenzt

- ◆ im Norden durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie durch eine Waldfläche
- ◆ im Osten durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche
- ◆ im Süden durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft
- ◆ im Westen durch die Darstellung von Siedlungsflächen des Ortsteils Wöpkendorf und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Größe der Änderung beträgt ca. 52,1 ha. Bisher war diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und wurde auch als diese genutzt und regelmäßig bewirtschaftet.

Die Änderung betrifft folgende Flächen:

Gemarkung Wöpkendorf, Flur 1, Flurstücke 265, 269, 270, 272, 273, 279 und Teilflächen der Flurstücke 264, 267, 268, 271, 274

Gemarkung Wöpkendorf, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 4/4; 5/6; 6/5.

## 2.7 Verhältnis zur Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan soll als vorbereitender Bauleitplan nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser generellen Zielsetzung sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das BauGB bezeichnet es als eine der Hauptaufgaben der gemeindlichen Bauleitplanung, dazu beizutragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Gemeinden sind verpflichtet, sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert korrespondierend zu den Belangen des Umweltschutzes im Baugesetzbuch die auf Dauer zu sichernden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 BNatSchG. Zur Verwirklichung dieser Ziele dienen die in § 2 BNatSchG enthaltenen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von den Ländern in den Landesnaturschutzgesetzen ergänzt werden können.

Auf Dauer sind zu sichern:

- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft

## 2.8 Verfahrensverlauf

Die Gemeinde stellt den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf. Im Baugesetzbuch sind die Verfahrensschritte zur Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne geregelt. Hier sind die u.a. die Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden an der Planung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens festgelegt. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Es gilt das Prinzip der Zweistufigkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs.2, § 8 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan ist in der Regel aus dem FNP zu entwickeln. Ausnahme stellt jedoch das Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB dar. Dies trifft hier zu. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert.

So haben Behörden und TÖB sowie die Bürger der Gemeinde Dettmannsdorf die Möglichkeit, sich in den gemeindlichen Planungsprozess einzubringen.

Ein Änderungsverfahren für einen rechtskräftigen FNP entspricht gemäß § 1 Abs. 8 BauGB grundsätzlich dem Verfahren zur Aufstellung eines FNP. Die 4. Änderung betrifft den aktuellen Anlass, nämlich die Änderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in eine Sondergebietsfläche für einen Solarpark. Die vierte Änderung wird öffentlich bekannt gemacht.

Durch Beschluss der Gemeindevertretung von Dettmannsdorf wurde am 27.10.2020 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für eine Teilfläche von ca. 52,1 ha beschlossen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 11.06.2021 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 23.04.2021 in Form der öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Gemeinde in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Planung eingearbeitet und der Entwurf zur 4. Änderung erstellt. Am \_\_.\_\_.20\_\_ wurde durch die Gemeindevertretung Dettmannsdorf der Beschluss zur Abwägung der frühzeitigen Trägerbeteiligung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für einen Solarpark gefasst. Ebenfalls in der Sitzung am \_\_.\_\_.20\_\_ wurde der Beschluss gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom \_\_.\_\_.20\_\_ bis \_\_.\_\_.20\_\_ statt und wurde am \_\_.\_\_.20\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_.\_\_.20\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum \_\_.\_\_.20\_\_ aufgefordert.

### **3 Einbindung in die Landesplanung und regionale Entwicklung**

#### **3.1 Landesplanung**

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Dettmannsdorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den Rechtsgrundlagen:

- a) Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- b) Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- c) Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- d) Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010

Bei jedem Verfahren ist die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Die Gemeinde Dettmannsdorf mit dem Ortsteil Wöpkendorf wird vom Amt Recknitz-Trebeltal verwaltet. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup> gehört der Bereich zur Raumkategorie „Ländliche Räume“.<sup>3</sup>

Seit Mai 2016 gilt die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V). In dieser Verordnung sind für Mecklenburg-Vorpommern die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festgelegt.

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes werden in dieser Verordnung beschrieben und berücksichtigen dabei unter anderem die immer stärker werdenden Verflechtungen im Ostseeraum auf nationaler und internationaler Ebene und die Entwicklung/Rückgang der Bevölkerung mit ihren Bedürfnissen.

„Mecklenburg-Vorpommern hat große Potentiale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potentiale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss der Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“<sup>4</sup>

Unter dem Punkt „5.3 Energie“ wird im LEP M-V<sup>5</sup> auf diesen Schwerpunkt eingegangen. Hier heißt es unter anderem:

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“<sup>6</sup>

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens werden diese Ziele umgesetzt. Es wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch dieses Projekt der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht.

---

<sup>2</sup> LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) 2016 VOM 27.05.2016 (GVOBL. M-V 2016 S. 322), ZULETZT GEÄNDERT 24.10.2016 (GVOBL. M-V S. 872).

<sup>3</sup> MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 31.

<sup>4</sup> EBD., S. 22.

<sup>5</sup> MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 70.

<sup>6</sup> MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 71.

Weiterhin wird dem Ziel der Landesentwicklung in Bezug auf die Landwirtschaft entsprochen. Hier heißt es unter dem Punkt „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei“ als Ziel der Landesentwicklung im Absatz „(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ Hiervon ausgenommen sind mehrere Nutzungen wie zum Beispiel Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung. Im Absatz 3 heißt es: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“<sup>7</sup>

Die Qualität der vorhandenen Böden beträgt ca. 34 Bodenpunkte, so dass auch dem Ziel der Landesentwicklung im Hinblick auf den Bereich Landwirtschaft in diesem Punkt entsprochen wird. Durch die Planung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt, da die erwirtschafteten Erträge in diesem Bereich nicht hoch sind. Das StALU stellt zudem fest, dass auf Ackerflächen mit geringen Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. Durch die Verpachtung der Flächen wird dem landwirtschaftlichen Betrieb darüber hinaus ein garantiertes Einkommen gesichert. Zum anderen handelt es sich hier um eine befristete Anlage. Die bedeutet, dass nach Ablauf des 31.12.2053 die Anlage vollständig zurückgebaut ist und die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Außerdem beschränkt sich die für den Solarpark in Anspruch genommene Fläche auf einen geringen Anteil der Betriebsfläche des örtlich ansässigen Landwirtschaftsbetriebs, sodass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch ausreichend Fläche verbleibt.

### 3.2 Regionalplanung

Für die Gemeinde Dettmannsdorf gilt die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010<sup>8</sup>.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Vorpommern zudem die textlichen Vorgaben des RREP VP zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP VP ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger [...] geschaffen werden sollen (RREP VP Programmsatz 6.5.6).

Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden (RREP VP Programmsatz 6.5.5). Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.

---

<sup>7</sup> MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S 57.

<sup>8</sup> REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN 2010.

Auch für die Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie sind konkrete Entwicklungsabsichten des RREP VP zu berücksichtigen. Gemäß dem Programmsatz 6.5 (8) RREP V-P sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf vorbelasteten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

Dem trägt die Gemeinde Dettmannsdorf mit der vorliegenden Planung Rechnung.

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Landesraumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Entsprechend ist eine Prüfung des Einzelfalls für die Belange der Landwirtschaft und des Tourismus erforderlich.

Für den Tourismus hatten diese Flächen in der Vergangenheit auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine hervorgehobene Bedeutung. Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.

Mit Verweis auf die geplante Befristung des Vorhabens werden die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung der Gemeinde Dettmannsdorf beachtet.

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang gebracht werden kann.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum bis zum 31.12.2053 befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhalten die Festsetzungen des Bebauungsplans. Als Folgenutzung wurde Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB mit der Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt.

Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Flächen nicht zwangsläufig dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz zuzuordnen sind.

Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahl-DurchfV ist wie auch die VO 1307/2013 auf die befristet festgesetzte Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar.

Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich. Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013.

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb als Flächeneigentümer und Partner dieses Vorhabens besteht für den Zeitraum der Betriebsdauer des Solarparks aufgrund der zu erwartenden Pachteinahmen die Zusicherung regelmäßiger Einkünfte als Ausgleich für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen oder

Ausfälle durch klimatische Einflüsse. Das Vorhaben trägt also im besonderen Maße zur Existenzsicherung des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes für die nächsten 30 Jahre bei.

Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden können, sind erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Betriebsführung und für die Erreichung der bundespolitischen Zielstellungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwarten.

Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland bei mindestens 80 Prozent liegen. Richtschnur der deutschen und europäischen Energiepolitik ist das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit.

Die Flächen liegen im Übrigen zwar außerhalb der gemäß Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016 für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Bereiche. Nach diesem Programmsatz dürfen "landwirtschaftlich genutzte Flächen" nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass der Festsetzung eines Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" der Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 nicht als verbindliche Zielvorgabe entgegensteht bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteiles an erneuerbaren Energien zu erreichen.

Nach der Begründung von Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016 gilt folgendes: „Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Im Vordergrund stehen bei der Stromerzeugung Windenergie, Photovoltaik und Bioenergie.

...

Die Entwicklung räumlicher Gesamtkonzeptionen auf regionaler Ebene bezieht auch die Bündelung von leistungsstarken Anlagen zur Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung im Standortzusammenhang mit vorhandener Infrastruktur in der Nähe zum Übertragungsnetz in die Überlegungen ein. Grundlagen für weiterführende Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien und der hierfür erforderlichen Gebietsausweisungen liefern die energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, die regionalen Energiekonzepte der Planungsregionen und der Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Regionalplanung soll Festlegungen zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien treffen, um den Ausbau regional zu steuern.

...

Die verstärkte Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien erfordert künftig große Kapazitäten von Energiespeichern hinsichtlich verschiedener Technologien, Größenordnungen und Zeitbereichen.

Im Zusammenwirken von Hochschulen, regionalen Versorgern, Stadtwerken, Kommunen, Unternehmen und kompetenten Netzwerken sollen innovative Projekte zu intelligentem Lastmanagement, virtuellen Kraftwerken, Speichern und dezentralem Energiemanagement entwickelt und umgesetzt werden.“<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> BEGRÜNDUNG ZUM LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) 2016.

Die Einbeziehung benachteiligter Ackerflächen für die Energieerzeugung außerhalb eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen im Sinne der Diversifizierung der Landwirtschaft hätte in die dazu getroffenen Abwägungsentscheidung der Landesregierung einbezogen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist eine pauschale Entscheidung für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der o. g. Verkehrswege unabhängig vom jeweiligen landwirtschaftlichen Ertragsvermögen dieser Flächen nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus erfolgte entgegen der Vorgabe des Ordnungsgebers bisher keine Festlegung der Regionalplanung zur Ausweisung geeigneter Gebiete für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, um den Ausbau regional zu steuern.

Insofern ist davon auszugehen, dass die jeweilige Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere in Kombination mit Energiespeichern und dezentralem Energiemanagement eigene Kriterien festlegen kann.

Vorliegend soll die Inanspruchnahme geeigneter Flächen an die Begrifflichkeit benachteiligter Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) angelehnt werden.

Der Begriff ist im EU-Landwirtschaftsrecht die Basis für „Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Hierzu gehören Gebiete, in denen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss.

Diese Gebiete haben folgende Nachteile:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,
- als Folge geringer natürlicher Ertragfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse,
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.<sup>10</sup>

Die mit der vorliegenden Planung gewählte Flächenkulisse erfüllt diese oben angeführten Kriterien vollumfänglich.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Einschränkung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einen Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen im Sinne des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) nicht als verbindliche Zielvorgabe gelten kann, weil in die abwägende Entscheidung des Ordnungsgebers das landwirtschaftliche Ertragspotenzial allgemein und insbesondere die mögliche der befristeten Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähiger landwirtschaftlicher Flächen mit geringer natürlicher Ertragfähigkeit nicht oder nur unzureichend einbezogen wurde.

Darüber hinaus hat die Gemeinde ergänzend bereits eine Zielabweichung gemäß § 5 Abs. 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt, nachdem auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bereits festgestellt hat, dass wegen des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird und Zielabweichungsverfahren vermehrt die Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen sollen (Drucksache 7/6169).

---

<sup>10</sup> [HTTPS://WWW.CLEARINGSTELLE-EEG-KWKG.DE/BEITRAG/2750](https://www.clearingstelle-eegek-wkkg.de/beitrag/2750).

Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde ebenfalls die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 der Bauleitplanung nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Hintergrund ist folgender:

Ein Konflikt mit Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 wird vermieden, wenn die für die Planung beanspruchten minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet werden und damit auch auf die Agrarförderung verzichtet wird. Denn in diesem Fall handelt es sich nicht mehr um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne von Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016, beansprucht diese Regelung für die Aufstellung des Bebauungsplans keine Beachtungspflicht mehr.

Dabei ist davon auszugehen, dass nur minderwertige Böden ohne landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit als „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ im Sinne von Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 angesehen werden können. Denn raumordnerisch gesichert werden sollen – so die Begründung des LEP 2016 (Seite 59) – die für die Landwirtschaft „bedeutsamen Böden.“

Diese Anforderungen erfüllen die hier für die Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen angesichts der nur unterdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht. Eine einträgliche Bewirtschaftung dieser Böden ist kaum möglich.

Außerdem stellt Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 seinem Wortlaut nach auf „landwirtschaftlich genutzten Flächen“ ab. Werden die fraglichen Flächen aus dem Feldblockkataster abgemeldet und gestrichen, dann steht verbindlich fest, dass es sich um keine landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr handelt. Diese Flächen unterfallen dann auch nicht mehr dem Programmsatz, sodass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die in § 4 Abs. 1 ROG geregelte Beachtungspflicht kein Planungshindernis für die Aufstellung des Bebauungsplans darstellt. Darüber hinaus wird den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen, indem der Anteil der für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Fläche, d.h. der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, nur einen geringen Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche des örtlichen Landwirtes betrifft.

Darauf Bezug nehmend erklärte der örtlich ansässige Landwirtschaftsbetrieb als Grundstückseigentümer und als Bewirtschafter, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 265, 269, 270, 272, 273, 279 und Teilflächen der Flurstücke 264, 267, 268, 271, 274 der Flur 1 in der Gemarkung Wöpkenndorf sowie Teilflächen der Flurstücke 4/4, 5/6, 6/5 der Flur 2 in der Gemarkung Wöpkenndorf, ab dem Tag des Baubeginns des Solarparks dauerhaft für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Flächen für den Solarpark aufgegeben wird.

### **3.3 Kommunale Planung**

Für die Gemeinde Dettmannsdorf ist ein Flächennutzungsplan vorhanden. Er ist seit 2009 rechtskräftig. Es wurden mehrere Änderungen des Flächennutzungsplans vorgenommen, die jedoch keine Auswirkungen auf den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes haben.

## 4 Inhalt der 4. FNP-Änderung

### 4.1 Ausgangssituation

Der Bereich der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Dettmannsdorf liegt nördlich des Ortsteils Wöpkendorf.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 52,1 Hektar.

Er wird begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie eine Waldfläche. Im Osten wird der Änderungsbereich ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Süden wird der Bereich durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt. Im Westen wird die Änderung durch die Siedlungsfläche des Ortsteils Wöpkendorf und eine landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2009 wird im Bereich der 4. Änderung noch eine 220 kV Leitung oberirdisch dargestellt. Diese ist jedoch nicht mehr vorhanden.

Das Gelände weist Höhenunterschiede auf. Die Geländehöhen bewegen sich ca. zwischen 40 und 45 m über NHN. Die größte Ausdehnung beträgt in nordsüdlicher Richtung ca. 630 m und in west-östlicher Richtung 1.225 m.



Abbildung 1 Blick von Westen in Richtung Osten auf das Gebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung, Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

Der Änderungsbereich liegt am kommunalen Verbindungsweg zwischen Wöpkendorf und Brunstorf.



Abbildung 2 Blick auf den kommunalen Verbindungsweg zwischen Wöpkendorf und Brunstorf, rechts des Weges Bereich der 4. Änderung des FNP; Foto F.-P. Schulz, 21.02.2021

## 4.2 Entwicklungsziele

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes. In diesem Bereich soll der „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ in der Gemeinde Dettmannsdorf entstehen. Ziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Es erfolgt jedoch keine Vergütung des Stromes gemäß EEG<sup>11</sup>, sondern es handelt sich bei diesem Projekt um ein richtungsweisendes Projekt PPA (Power Purchase Agreement = langfristiger Stromliefervertrag zwischen zwei Parteien, vorzugsweise zwischen einem Stromerzeuger und einem Energieversorger). Damit wird dieses Projekt ohne Förderung und EEG-Vergütung realisiert. Dazu wurde ein namhafter Partner im Energieerzeugungssektor gewonnen, der den erzeugten Strom frei vermarkten kann.

Im Parallelverfahren wird dazu ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlage ist bis zum 31.12.2053 befristet. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin neue Technologien zur Erzeugung von Strom zur Verfügung stehen, die einen geringeren Flächenverbrauch aufweisen. Die Anlage ist vollständig zurückzubauen und als Folgenutzung wurde die intensive Landwirtschaft festgesetzt.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien bis 2050 auf mind. 80 % des Strombedarfs in der Bundesrepublik Deutschland.

---

<sup>11</sup> ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 11 DES GESETZES VOM 16.07.2021, BGBl. I S. 3026.

### 4.3 Sondergebiet EBS

Der Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 5 BauGB als Sondergebietsfläche im Sinne von § 11 BauNVO dargestellt.

Gemäß § 11 BauNVO sind solche Gebiete als Sondergebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO kommen für sonstige Sondergebiete insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen.

Die hier angestrebte Nutzung ist in den Bereich der erneuerbaren Energien einzustufen. Es ist die Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ festgelegt worden. Die weitere Spezifikation wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans vorgenommen. Er wird im Parallelverfahren dazu aufgestellt.

Mit Aufstellung des B-Planes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage erreicht werden. Dazu ist eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Die Nutzung ist im Bebauungsplan befristet und endet am 31.12.2053. Danach ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche vorgesehen.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Der Bereich der 4. Änderung ist nur bedingt für die Landwirtschaft nutzbar. Er weist Bodenzahlen zwischen 20 und 46 auf. Der Mittelwert liegt bei etwa 34 Bodenzahlen. Es handelt sich also bei der Fläche um einen Standort mit nicht höher Ertragsfähigkeit.

### 4.4 Denkmalschutz

Bau und Bodendenkmale sind im Gebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit nicht bekannt.

Es gilt folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 4.5 Umweltbericht

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB werden die Belange der Umwelt geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung liegen als Anlage dieser Begründung bei.

## 4.6 Alternativen

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor allem um Standortalternativen. Kriterien sind hierbei die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Die Bodenversiegelung ist bei der Alternativenprüfung von untergeordneter Bedeutung, da diese bei Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel gering ist. Aufgrund der geringen Versiegelung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist bei der Alternativenprüfung nicht relevant, da innerhalb der Standorte keine Gewässer vorkommen. Auf das Schutzgut Klima und Luft haben Freiflächenphotovoltaikanlagen i. d. R. keinen negativen Einfluss, da Solarmodule Kaltluftentstehung und -Abfluss auf Freiflächen nicht beeinträchtigen. Zudem wird durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Suchraum im Gebiet der Gemeinde auf die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen konzentriert, die durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet sind. Denn bei den im Untersuchungsraum vorherrschenden Flächen handelt es sich um eine großflächige, intensiv genutzte und strukturarme Agrarlandschaft. Infolgedessen hat sich im Zusammenhang mit der Planung und Prüfung von Standort- und Ausführungsalternativen die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt. Die Fläche ist gut erschlossen und durch die im Umfeld gut entwickelte lineare Gehölzstrukturen oder Waldflächen eingefasst, so dass die Einsehbarkeit des Planungsraumes durch diese sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselemente auch für die Wohnbebauung im Umfeld deutlich eingeschränkt wird. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen bietet sich die gewählte Fläche für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auch hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt. Im Gegensatz zu anderen Flächen im Gemeindegebiet stellt die Fläche zudem selbst keinen bedeutenden Lebensraum für heimische Brutvögel dar, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft relativ geringgehalten werden können. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich. Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

## 5 Zusammenfassung

Durch die geplante FNP-Änderung wird das zugrunde liegende Leitbild des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf verändert. Der planerische Grundgedanke ändert sich für die Änderungsfläche von einer landwirtschaftlichen Nutzung in eine Sondergebietsfläche für Solar.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Solar kann an Ort und Stelle Strom produziert werden, der bei allen Nutzungen benötigt wird. Der Strom gehört zur Infrastruktur und ermöglicht dadurch den Ausbau der bestehenden Nutzungen und die Ansiedlungsmöglichkeit für neue Nutzungen. Er trägt gleichzeitig zum Klimaschutz bei, da es sich hier um die Stromherstellung aus regenerativen Energien handelt.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Durch Umsetzung der Planung soll eine landwirtschaftliche Nutzfläche einer neuen Nutzung zugeführt werden. Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (regenerativen Energien) zu errichten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und von europäischen Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie. Der Änderungsbereich ist kein Teil eines Natura 2000- Gebietes, FFH-Gebietes, Naturschutzgebietes oder Landschaftsschutzgebietes. Beeinträchtigungen aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht zu erwarten.

## 6 Flächenbilanz

**Tabelle 1** Flächenbilanz innerhalb der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

| Nutzungsart                | Bestand      |             | Planung      |             |
|----------------------------|--------------|-------------|--------------|-------------|
|                            | Fläche in ha | Anteil in % | Fläche in ha | Anteil in % |
| Landwirtschaftliche Fläche | 52,1         | 100         | 0            | 0           |
| Sondergebiet SO            | 0            | 0           | 52,1         | 100         |

## 7 Anhang

### Rechtsgrundlagen

- ◆ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

- ◆ Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ◆ Planzeichenverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990. (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ◆ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- ◆ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)